SCHULGEMEINDE STANSSTAD

GEMEINDEORDNUNG

vom 18. Mai 1999

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 71 und 76 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gemeindegesetzes,

b e s c h l i e s s t :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Schulgemeinde Stansstad.

Art. 2

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeinde- und des Bildungsgesetzes.

Die Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen innerhalb der Gemeindeversammlung, sofern von der Gesetzgebung nicht die Urnenabstimmung bzw. die Urnenwahl vorgeschrieben ist

oder

diese aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten oder auf Anordnung des Schulrates erfolgen müssen.

Art. 3

Urnenabstimmung und Urnenwahlen

1. im Rahmen der Gemeindeversammlung

Die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 4 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Art. 4

2. getrennt von der Gemeindeversammlung

Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:
1. wenn dies von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben ist;
2. auf Anordnung des Schulrates;
3. aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten.

Art. 5

Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss Gesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

Art. 6

Zustellung der Unterlagen
1. für die Gemeindeversammlung

Die Geschäftsordnung, der Voranschlag, die Rechnung, sowie die zu behandelnden Sachvorlagen sind mit einer Kurzbotschaft allen Hauhaltungen zuzustellen.

Der Voranschlag oder die Rechnung gemäss Abs. 1 müssen mindestens die Hauptgruppen der Konti umfassen. Die vollständige Ausfertigung des Voranschlages oder der Rechnung ist auf der Gemeindekanzlei zuhanden der Stimmberechtigten aufzulegen.

Art. 7

2. für die Urnenabstimmungen

Die Zustellung der Unterlagen für Abstimmungen und Wahlen für die Urnenabstimmungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere nach den jeweils geltenden Weisungen des Regierungsrates.

II. SCHULRAT

Art. 8

Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 9

Wahlverfahren

Die Wahlen in den Schulrat sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre vier bzw. drei Mitglieder zu wählen sind.

Art. 10

Departemente

Der Schulrat hat den einzelnen Mitgliedern die folgende Departemente zuzuteilen:
1. Abstimmungen
2. Finanzen
3. Kindergarten und Primarschule
4. Liegenschaften
5. Musikschule
6. Orientierungsschule
7. Personal
8. Schulleitung
9. Pädagogik

Art. 11

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, sowie dieser Gemeindeordnung.

Art. 12

Finanzkompetenzen

Der Schulrat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind und über alle Ausgaben, für die dem Schulrat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.

Der Schulrat ist unabhängig von den Bestimmungen in Abs. 1 zustädig für die Beschlussfassung:
1. für alle frei bestimmbaren, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.--
2. über alle jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.--.

Vereinsbeiträge, die vom Schulrat gesprochen werden, dürfen je Verein und Jahr den Betrag von Fr. 2'000.-- nicht übersteigen.

Art. 13

Geschäftsordnung

Der Schulrat legt die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einer internen Geschäftsordnung fest.

III. SCHULLEITUNG

Art. 14

Schulleitung

Die Schulleitung wird vom Schulrat gewählt.

Der Schulrat stellt im Rahmen des Leistungsauftrages eine Schulleitrin oder einen Schulleiter als Vorsteherin oder Vorsteher der Schulleitung an.

Art. 15

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Der Schulrat legt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung fest.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.

IV. KOMMISSIONEN

Art. 16

Ständige Kommissionen

1. Finanzkommission

Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Drei Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten der Politischen Ge meinde und zwei durch die Stimmberechtigten der Schulgemeinde gewählt.

Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 17

3. Übrige ständige Kommissionen

Der Schulrat wählt folgende ständigen Kommissionen:
1. die Belegungskommission mit drei bis fünf Mitgliedern;
2. die EDV-Kommission mit drei bis fünf Mitgliedern;
3. die Musikschulkommission mit drei bis fünf Mitgliedern;
4. die pädagogische Kommission mit fünf bis neun Mitgliedern.

Jeder ständigen Kommission muss mindestens ein Mitglied des Schulrates oder die Schulleiterin oder der Schulleiter angehören.

Art. 18

Besondere Kommissionen

Der Schulrat kann besondere Kommissionen wählen und denselben bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragstellung übergeben.

Er bestimmt die Mitgliederzahl der besonderen Kommissionen und kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Fristen setzen.

Art. 19

Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der übrigen ständigen und der besonderen Kommissionen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes.

Der Schulrat erstellt für alle Kommissionen Richtlinien und kann im Rahmen der Gesetzgebung die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Reglement ordnen.

Art. 20

Finanzkompetenzen

Die Kommissionen sind zuständig für die Beschlussfassung:
1. über alle einmaligen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Voranschlages und des vom Schulrat festgelegten Höchstbetrages;
2. über alle Ausgaben, für die der Kommission durch die Gesetzgebung
oder durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.

Die Kommissionen sind bei der Beschlussfassung an die durch die Gesetzgebung und durch den Schulrat festgelegten Grundsätze der Auftragsvergebung gebunden und haben die einzelnen Ausgaben detailliert zu protokollieren.

V. ANGESTELLTE

Art. 21

Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung und soweit diese keine Bestimmungen enthält, sinngemäss nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

Der Schulrat ist bevollmächtigt, Besoldungsvereinbarungen für die Lehrerschaft der Gemeindeschulen gemäss Art. 67 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes abzuschliessen.

Die übrigen Angestellten unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons.

Art. 22

Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag des Vorjahres bildet die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Sie basiert auf den individuellen Löhnen der aktiven Angestellten, welche im Zeitpunkt der Erarbeitung des Voranschlages angestellt sind.

Art. 23

Veränderung des Leistungsauftrages

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag.

Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über den Voranschlag festgelegt.

Veränderungen der Lohnsumme gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres, die auf einer Veränderung des Leistungsauftrages basieren, sind in der Botschaft speziell zu begründen.

Art. 24

Lohnsumme und Löhne

Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Schulrat festgelegt.

Art. 25

Wahlinstanz

Die Wahl sämtlicher Angestellten erfolgt durch den Schulrat.

Art. 26

Vollmacht an den Schulrat

Der Schulrat ist bevollmächtigt, in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Reglement von der kantonalen Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen zu erlassen; er ist dabei jedoch an die Finanzkompetenzen gemäss Art.12 gebunden.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Inkrafttreten

Die vorliegende Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 10. Mai 1985.

Stansstad, 18. Mai 1999

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGER

Die Schulpräsidentin:

Therese von Rohr

Der Vizepräsident:

Arthur Segmüller

Genehmigung:

Der Regierungsrat Nidwalden hat der vorstehenden Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 513 am 06. 07.1999 die Genehmigung erteilt.

Stans, 06. Juli 1999

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN